

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 WVAbstG

WVAbstG - Wiener Volksabstimmungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Stimmkarte


Volksabstimmung XXXX

Fortlaufende Zahl im Verzeichnis der Stimmberechtigten	Vorname, Familien- oder Nachname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	

Eidesstattliche Erklärung:

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Unterschrift

Bezirk	Sprengel	Raum für Barcode
Ort, Datum	Für diesen Bezirksamtsleiterin/Bezirksamtsleiter	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist, in einem beliebigen Abstimmungslokal auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefüllt werden.
		

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung XXXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefabstimmung vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das verschlossene Stimmkuvert in dieses Stimmkartenküvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Stimmkartenküvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Stimmkarte, wenn sie zur Stimmabgabe mittels Briefabstimmung verwendet worden ist, rechtzeitig bei einer zur Entgegennahme berechtigten Wahlbehörde einlangt:
 - Im Postweg: die Stimmkarte muss bis zum Abstimmungstag (XX.XXXX.XXXX) bis 17.00 Uhr bei der auf der Rückseite der Stimmkarte angeführten Bezirkswahlbehörde einlangen.
 - Persönliche Abgabe: die Stimmkarte kann bis zum Abstimmungstag (XX.XXXX.XXXX) bis 17.00 Uhr bei jeder Bezirkswahlbehörde und weiters am Abstimmungstag in jedem Abstimmungslokal, so lange dieses geöffnet hat, abgegeben werden.

Die persönliche Abgabe ist auch durch eine vom Stimmberechtigten (von der Stimmberechtigten) beauftragte Person zulässig. Bei einer Stimmabgabe im Ausland wird die Stimmkarte, wenn Sie diese bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bis zum XX.XXXX.XXXX, abgeben (bei Vertretungsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz bis zum XX.XXXX.XXXX), an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

2. In jedem Wiener Abstimmungslokal am Abstimmungstag:

- Bewahren Sie bitte die Stimmkarte bis zum Abstimmungstag (XX.XXXX.XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Abstimmungslokal die unausgefüllte Stimmkarte samt Inhalt dem (den) Abstimmungsleiter(in) im Abstimmungslokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Abstimmungsleiter (der Abstimmungsleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Jedes in Wien eingerichtete Abstimmungslokal ist für die Stimmabgabe mit Stimmkarte eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Halfräumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Kommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Magistrat der Stadt Wien, XXXX
- Internet: XXXX

Abhanden gekommene Stimmkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Anlage 3, Rückseite

Priority Airmail	Posten gilt beim Empfänger einheben
	<p>Alle Mitgliedsländer bzw. deren beauftragte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCR/IBRS-Beständen zu bewerkstelligen (Waltungsvertrag Art. 15.3.1)</p> <p>All designated operators are obliged to operate the IBRS return service according to the Universal Postal Convention (Art. 15.3.1)</p> <p>Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCR/IBRS (Convention postale universelle Art. 15.3.1)</p>
	<p>No stamp required</p> <p>Nicht frei machen</p>
	<p>Reply Paid</p> <p>Anstaltsendung</p> <p>Austria / Österreich</p>
STIMMKARTE	<p>Bezirkswahlbehörde</p> <p>für den XX. Bezirk</p> <p>XXXXXX</p> <p>XXXXXX</p> <p>XXXXXX</p>

In Kraft seit 20.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at